

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN

S/PRST/1996/34  
8. August 1996

DEUTSCH  
ORIGINAL: ENGLISCH,  
FRANZÖSISCH UND  
RUSSISCH

---

### ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS

Auf der 3687. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem vom 9. Juli 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten (S/1996/542) behandelt.

Der Sicherheitsrat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat für die Umsetzung des Friedens am 13. und 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) gelangt ist (S/1996/446). Er unterstreicht die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in Bosnien und Herzegowina, die im Einklang mit dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet; S/1995/999, Anhang) abgehalten werden sollen, die es ermöglichen werden, die gemeinsamen Institutionen aufzubauen und die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina sein werden. Er fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit nach den Wahlen umgehend aufnehmen. Er unterstützt die in dieser Hinsicht geleisteten Vorbereitungsarbeiten.

Der Sicherheitsrat erwartet von den Parteien, daß sie sich verstärkt um die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der in Anhang 3 Artikel I des Friedensübereinkommens enthaltenen notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung demokratischer Wahlen bemühen und daß sie sich voll an die Wahlergebnisse halten. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Wichtigkeit der von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar unter Vermittlung der Verwaltung der Europäischen Union in Mostar geschlossenen Vereinbarung, durch die schließlich die bosnisch-kroatische Beteiligung an einer gemeinsamen Stadtverwaltung in Mostar auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 30. Juni 1996 gesichert wurde.

Der Rat erwartet von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar, daß sie diese Vereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umsetzen, und betont, daß ihre Nichtumsetzung die so wichtigen Bemühungen um die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina ernstlich untergraben würde. Er bringt seine volle Unterstützung für die derzeit in Mostar tätigen internationalen Organisationen zum Ausdruck, insbesondere für die EU-Verwaltung in Mostar, und fordert die Führung der beiden Parteien auf, voll mit der EU-Verwaltung in Mostar zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien, der in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt, auf, auch weiterhin ihren Einfluß auf die bosnisch-kroatische Führung geltend zu machen, um sicherzustellen, daß diese ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommt. Der Rat wird die Situation in Mostar auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die nach wie vor ausbleibenden Fortschritte bei der Übertragung der Autorität und der Ressourcen an die Föderation Bosnien und Herzegowina eine mögliche Gefahr für den Friedensumsetzungsprozeß darstellen. Der Rat fordert die Föderationspartner auf, ihre Bemühungen um die Errichtung einer voll funktionsfähigen Föderation zu beschleunigen, die eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in Bosnien und Herzegowina ist.

Der Sicherheitsrat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht des Hohen Beauftragten betreffend die Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, wonach die Parteien ihren Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte nicht nachkommen und dieses Versäumnis die Rückkehr der Flüchtlinge behindert. Er verurteilt jedwede ethnisch motivierte Drangsalierung. Er fordert die Parteien des Friedensübereinkommens auf, sofort die in dem Bericht genannten Maßnahmen zu ergreifen, um der Tendenz zu einer ethnischen Teilung in dem Land und seiner Hauptstadt Sarajewo Einhalt zu gebieten und deren multikulturelles, multiethnisches Erbe zu erhalten. Der Rat bedauert zutiefst die über Gebühr langen Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen unter anderem in bezug auf den Ausbau beziehungsweise die Schaffung neuer unabhängiger Medien und die Wahrung von Eigentumsrechten und fordert jede der Parteien auf, diese Maßnahmen sofort durchzuführen. Der Rat ist bereit, weitere Berichte des Büros des Hohen Beauftragten über alle Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens zu prüfen, einschließlich der bereits genannten Aspekte.

Der Sicherheitsrat betont, daß nach dem Friedensübereinkommen Personen, gegen die von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien Anklage erhoben worden ist und die der Ladung des Gerichts nicht Folge geleistet haben, im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas weder für eine Wahl kandidieren noch ein durch Ernennung oder durch Wahl besetztes oder ein sonstiges öffentliches Amt bekleiden dürfen. Der Verbleib in einem solchen Amt ist unannehmbar. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat davon Kenntnis, daß sich Radovan Karadzic in einem ersten Schritt nach der offiziellen Übergabe seiner Amtsvollmachten in der Republika Srpska am 30. Juni 1996 damit einverstanden erklärt hat, am 19. Juli 1996 endgültig jede politische und offizielle Tätigkeit einzustellen, wodurch der Wahlvorgang in

Bosnien und Herzegowina erleichtert wird. Der Rat erwartet, daß dieses Versprechen voll und nach Treu und Glauben eingehalten wird, und wird die weitere Entwicklung der Situation aufmerksam verfolgen.

Der Sicherheitsrat betont, daß alle Staaten und beteiligten Parteien gehalten sind, im Einklang mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, anderen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten und Hilfeersuchen oder von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ausnahmslos Folge zu leisten. Der Rat hat das vom 11. Juli 1996 datierte Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts (S/1996/556) behandelt, in dem auf die Schlußfolgerung der Strafkammer des Internationalen Gerichts Bezug genommen wird, wonach der Nichtvollzug der gegen Radovan Karadzic und Ratko Mladic erlassenen Haftbefehle auf die Weigerung der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Er verurteilt den Nichtvollzug dieser Haftbefehle. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß eine Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht in Den Haag vor kurzem einen Besuch abgestattet hat, um alle Aspekte der Zusammenarbeit mit dem Gericht zu erörtern, und erwartet, daß diese Zusammenarbeit zustandekommt, damit alle Personen, gegen die Anklage erhoben worden ist, vor Gericht gebracht werden. Der Rat verurteilt, daß die bosnisch-kroatische Führung und die kroatische Regierung den Verfügungen des Internationalen Gerichts in bezug auf mehrere wegen Kriegsverbrechen angeklagte Personen bislang nicht Folge geleistet haben. Der Rat verlangt die volle Kooperation aller beteiligten Parteien bei dem sofortigen Vollzug aller Haftbefehle und bei der Überstellung aller Angeklagten an das Gericht, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts. Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch, die Autorität des Internationalen Gerichts in Frage zu stellen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der von den Parteien des Friedensübereinkommens eingegangenen Verpflichtungen, was die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht angeht, und betont, daß die Nichtverhaftung und Nichtüberstellung von Personen, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellt. Der Rat betont, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Sicherheitsrat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowinas durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Umsetzung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Umsetzung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden."

-----